



Die insofern ehebegünstigenden Normen bei Unterhalt, Versorgung und im Steuerrecht könnten ihre Berechtigung in der gemeinsamen Gestaltung des Lebensweges der Ehepartner und in der auf Dauer übernommenen, auch rechtlich verbindlichen Verantwortung für den Partner finden.

Gehe die Privilegierung der Ehe mit einer Benachteiligung anderer Lebensformen jedoch einher, obgleich diese nach dem geregelten Lebenssachverhalt und dem mit der Normierung verfolgten Ziel der Ehe vergleichbar seien, rechtfertige der bloße Verweis auf das Schutzgebot der Ehe eine solche Differenzierung nicht.

Die Hinterbliebenenversorgung der VBL sei eine Leistung der betrieblichen Altersvorsorge und gehöre als solche zum Arbeitsentgelt. In Bezug auf die Zielrichtung, Arbeitsentgelt zu gewähren, seien keine Unterschiede zwischen verheirateten Arbeitnehmern und solchen, die in einer Lebenspartnerschaft lebten, erkennbar. Das gleiche gelte hinsichtlich des Versorgungscharakters der Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge. Die Unterhaltspflichten innerhalb von Ehe und eingetragenen Lebenspartnerschaften seien weitgehend identisch geregelt, so dass der Unterhaltsbedarf eines Unterhaltsberechtigten und die bei Versterben eines Unterhaltspflichtigen entstehenden Unterhaltslücken nach gleichen Maßstäben zu bemessen seien.

## **2. Bedeutung der Entscheidung**

Die Bedeutung der Entscheidung geht über den konkreten Sachverhalt - Hinterbliebenenversorgung nach dem VBL - hinaus. Letztendlich wird klargestellt, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft von homosexuellen Frauen und Männern der Ehe gleich steht. Dies bedeutet insbesondere beamtenrechtlich, dass nach Auffassung des Unterzeichners die entsprechenden Regelungen (Familienzuschlag, Versorgung) verfassungswidrig sind. Dem gemäß können Beamtinnen und Beamte, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, entsprechende besoldungsrechtliche und versorgungsrechtliche Ansprüche stellen.

Sollten nähere Informationen gewünscht sein, steht der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Neubert  
Rechtsanwalt